

Anzeiger

Niesä, Strehla und deren Umgegend,

Nr. 2. Freitag, den 11. Januar 1856.

Verordnung,

das Auslohn der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betr.

Da wiederholt bei dem Ministerium des Innern Anzeigen über Bebrückungen eingegangen sind, welche in den Fabrikgenden die Factoren und Verleger, sowie selbst einzelne Fabrikunternehmer dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre Lohn- oder Fabrikarbeiter, anstatt in baarem Gelde, ganz oder zum Theil in Lebensmitteln oder Waaren auslohn, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits veröffentlichte Verordnung vom 22. October 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, insgesam durch Factoren und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1849 S. 285), hiermit Folgendes zu verordnen:

1) Das Auslohn der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen ohne Unterschied, es mögen die gefertigten Waaren von ihnen in der eigenen Behausung oder in dem betreffenden Fabriketablissemant selbst gefertigt werden, hat Seiten der Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger anders nicht, als in baarem Gelde zu erfolgen.

2) Dagegen ist das Auslohn in Brod (Brodarten) und sonstigen Lebensmitteln, sowie in andern Waaren aller Art untersagt.

3) Eine Ausnahme von dem unter 2 erwähnten Verbote wird nur insofern nachgelassen, als den Fabrikunternehmern, Factoren und Verlegern gestattet bleibt, den Arbeitern diejenigen Materialen, welche dieselben für sie von neuem zu verarbeiten haben, anstatt baarem Geldes anzurechnen.

4) Einrichtungen, welche in der Absicht getroffen werden, den Arbeitern zweckweilig die Beschaffung der nöthigsten Lebensmittel thunlichst zu erleichtern, fallen, unter der Voraussetzung, daß hierzu jedesmal besondere obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden, nicht unter obiges Verbot.

5) Vorstehende Bestimmungen seiden sowohl auf die Städte, als auf das platte Land Anwendung und zwar auch dann, wenn die Fabrikanten, Factoren oder Verleger als gelernte Kaufleute oder auf Grund der Ortsverfassung oder besonderer Concession gleichzeitig zum Handel mit Lebensmitteln oder mit Materialen, Schnitt- oder sonstigen Waaren berechtigt sind.

6) Concessionen zum Dorfstram nach dem Gesetze vom 9. October 1840 sind künftig an Fabrikunternehmer, Factoren oder Verleger von Fabrikartikeln irgend einer Art, ebensowenig wie an deren Ehegatten in keinem Falle mehr zu verleiht.

Die dergleichen Personen bereits vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung ertheilten Concessionen zum Dorfstram werden zwar bei Kräften, sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn der Inhaber seinen Kramhandel zum Auslohn von Fabrikarbeitern mit Waaren mißbraucht oder mißbrauchen läßt.

7) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit einer bei Wiederholungen zu steigenden Polizeistrafe bis zu Einshundert Thalern — — oder Gefängniß bis zu 8 Wochen zu bestrafen.

Dresden, am 18. December 1855.

Ministerium des Innern
Frlr. v. Beust.

Beif.

Vorstehende Verordnung, welche demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatte erscheint, ist nach §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 18. December 1855.

Ministerium des Innern
Frlr. v. Beust

Beif.